Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 MsbG

der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH, Schloßring 50, 21423 Winsen (Luhe), nachstehend Messstellenbetreiber genannt.

Präambel

Das MsbG verpflichtet den Messstellenbetreiber gemäß § 34 Abs. 2 MsbG zur Erbringung von Zusatzleistungen gegenüber Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbrauchern, Anschlussbegehrenden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreibern und Anschlussnehmern. Daneben kann der Messstellenbetreiber gemäß § 34 Abs. 3 MsbG freiwillig weitere Zusatzleistungen anbieten. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MsbG bedarf die Bestellung von Zusatzleistungen eines Vertrags zwischen dem Nachfrager und dem Messstellenbetreiber. Dabei bleiben die vertraglichen Regelungen zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG hinsichtlich der daraus resultierenden Rechte und Pflichten betreffend des Messstellenbetriebs durch die Regelungen dieses Messstellenrahmenvertrags unberührt.

Die jeweiligen Entgelte des Messstellenbetreibers die im Rahmen der Zusatzleistungen erhoben werden können, werden durch die gesetzgeberischen Höchstgrenzen in § 35 MsbG begrenzt.

Mit Erklärung seines Einverständnisses zur Geltung der hier vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Bestellung von Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 MsbG“ (im Folgenden: „Bedingungen“) kommt zwischen dem Messstellenbetreiber und Nachfrager ein Vertrag nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande (im Folgenden: „Messstellenvertrag“).

Den vorliegenden Bedingungen liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Zusatzleistungen, die der Messstellenbetreiber (im Folgenden „MSB“) auf der Grundlage von § 34 Abs. 2 und 3 MsbG gegenüber dem Nachfrager erbringt.

1.2 Bereits bestehende Messstellenverträge bleiben durch die Regelungen dieses Rahmenvertrags unberührt.

1.3 Der Messstellenvertrag über die Erbringung einer Zusatzleistung kommt durch die Bestätigung der Bestellung durch den MSB in Textform oder – falls der Besteller an der

Marktkommunikation teilnimmt – entsprechend den Prozessen der Marktkommunikation zustande. Diese Prozesse richten sich nach den behördlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere der Festlegungen zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM, Anlage 2 zum Beschluss BK6-22-128) und den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE gemäß Beschluss BK6-22-128) in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Leistungsumfang

2.1 Der MSB erbringt eine oder mehrere gesetzlich definierte Pflicht-Zusatzleistungen nach der Maßgabe von § 34 Abs. 2 und 3 MsbG, ergänzend oder alternativ eine oder mehrere optionale Zusatzleistungen nach der Maßgabe von § 34 Abs. 3 MsbG, sofern und soweit der Nachfrager eine solche oder mehrere solcher verlangt. Der Nachfrager ist verpflichtet, die von ihm jeweils verlangte Pflicht-Zusatzleistung zu benennen und so präzise wie möglich zu beschreiben.

2.2 Der MSB verpflichtet sich insoweit zur Erbringung der bestellten Zusatzleistung(en) nach den folgenden Vorgaben, sofern er die Erbringung nicht nach Ziffer 3 dieser Bedingungen ablehnt.

3. Ablehnungsrecht

3.1 Der MSB ist berechtigt, die Erbringung einer bestellten Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 MsbG solange und so weit zu verweigern, wie die Bereitstellung der Zusatzleistung aus technischen Gründen i. S. d. § 34 Abs. 2 Satz 2 MsbG nicht möglich ist oder der MSB nach § 31 Abs.1 MsbG von der Erbringung der Leistung befreit ist. Der MSB muss die Verweigerungsgründe nachvollziehbar in Textform begründen.

3.2 Die Erbringung weiterer Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG, die der MSB aktuell nicht anbietet, kann er jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Befreiung von der Erbringung von Zusatzleistungen

4.1 Ist der Messstellenbetrieb an einer Messlokation unterbrochen, ist der MSB von der Erbringung von Zusatzleistungen, die einen laufenden Messstellenbetrieb voraussetzen, für die Dauer der Unterbrechung befreit.

4.2 Soweit der MSB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, Zusatzleistungen nach §§ 34 Abs. 2 - 4 MsbG zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Messstellenvertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

5. Beendigung einer Zusatzleistung

Verpflichtende und freiwillige Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG, die nach den Vorgaben dieser Bedingungen erbracht werden, kann der Nachfrager nach den einschlägigen Vorgaben der Marktkommunikation, derzeit insbesondere unter Anwendung des Use-Cases

„Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB“ (Kapitel III, Ziffer 4.3.5 GPKE), oder anderenfalls mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

6. Geschäftsprozesse und Datenaustausch

6.1 Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der Zusatzleistungen nach §§ 34 Abs. 2 - 4 MsbG erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen. Dies gilt nicht, sofern der Nachfrager nicht durch eine entsprechende Festlegung von der Bundesnetzagentur verpflichtet ist.

6.2 Die Abwicklung der Zusatzleistung erfolgt – jeweils soweit für den jeweiligen Vertragspartner in dessen Marktrolle im Verhältnis zum MSB anwendbar –

6.2.1 unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Anlage 1 zur „Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS)“ (BK6-22-128) festgelegten Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung;

6.2.2 unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Anlage 2 zur „Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS)“ (BK6-22-128) festgelegten Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung;

6.2.3 unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom“ (BK6-20-160) festgelegten Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom) (MPES) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung.

6.3 Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

6.4 Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

7. Entgelte

7.1 Der Nachfrager entrichtet für die Zusatzleistungen des MSB Entgelte nach Maßgabe des jeweils geltenden Preisblattes des MSB. Der MSB veröffentlicht die Preisblätter auf seiner Internetseite. Soweit für die Zusatzleistungen die Preisobergrenzen nach § 35 des Messstellenbetriebsgesetzes gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.

7.2 Der MSB ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben ergibt.

7.3 Im Falle eines unterjährigen Beginns der Leistungserbringung für jährlich zu vergütende Zusatzleistungen erfolgt die Berechnung des Entgelts zeitanteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

7.4 Der MSB ist verpflichtet, das jeweilige Entgelt für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 MsbG durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesen Bedingungen oder eine Anpassung der gesetzlichen Preisobergrenzen. Der MSB überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit Kalkulation des Entgeltes bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt. Kostensteigerungen (oder bislang mit Blick auf bestehende Preisobergrenzen nicht weitergegebene Kosten) und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des MSB nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Nachfrager ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Nachfrager hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des MSB gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der MSB dem Nachfrager die Änderungen spätestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden gemäß den Vorgaben der „*Austauschprozesse zum Preisblattkatalog*“ (Ziffer 10.2. der WiM) mitteilt. In diesem Fall hat der Nachfrager das Recht, den Messstellenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Nachfrager vom MSB mit gesonderter Mitteilung hingewiesen.

8. Abrechnung, Zahlung und Verzug

8.1 Der MSB rechnet die Entgelte nach Ziffer 7 dieser Bedingungen nach eigenem Ermessen und im Falle wiederkehrender Leistungen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab, höchstens aber in Zeitabschnitten, die ein Jahr nicht überschreiten. Der MSB kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom MSB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom MSB zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Ver-

tragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der MSB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des MSB veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Nachfrager bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

8.3 Ist der grundzuständige MSB zugleich der Netzbetreiber und der Nachfrager zugleich ein Energielieferant und besteht zudem zwischen dem Netzbetreiber und diesem Nachfrager zugleich ein Netznutzungsvertrag, kann der MSB die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Netznutzung gemeinsam abrechnen.

8.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.

8.5 Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8.6 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom MSB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Nachfrager nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8.7 Der Nachfrager ist verpflichtet dem MSB unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Nachfragers zahlt. Der MSB ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

8.8 Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen grundsätzlich elektronisch, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung.

8.9 Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach dem Messstellenvertrag erfolgt durch Überweisung oder durch Lastschriftverfahren.

9. Vorauszahlung

9.1 Der MSB verlangt in begründeten Fällen vom Nachfrager, für Ansprüche aus dem Messstellenvertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Nachfrager in Textform zu begründen.

9.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

9.2.1 der Nachfrager mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,

9.2.2 der Nachfrager zweimal in 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,

9.2.3 gegen den Nachfrager Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,

9.2.4 aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Nachfrager den Verpflichtungen aus dem Messstellenvertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Nachfrager dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder

9.2.5 ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem MSB und dem Nachfrager in den letzten zwei Jahren vor Abschluss des Messstellenvertrags nach § 13 Absatz 5 wirksam gekündigt worden ist.

9.3 Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des MSB im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

9.3.1 Der MSB kann eine jährliche, monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.

9.3.2 Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. Dabei hat der MSB Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der MSB teilt dem Nachfrager die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.

9.3.3 Die Vorauszahlung wird zum Ende des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.

9.3.4 Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der MSB zur fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebs berechtigt.

9.4 Der MSB hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 7 Absatz 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Nachfrager kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der MSB bestätigt dem Nachfrager in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

10. Haftung

10.1 Der MSB haftet dem Nachfrager für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen.

10.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften

die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

10.2.1 Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

10.2.2 Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

10.3 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.4 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

10.5 Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

10.6 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

11.1 Der Messstellenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

11.2 Der Nachfrager kann den Messstellenvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

11.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Nachfragers auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.

11.4 Der MSB kann den Messstellenvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht nach §§ 34 Abs. 2 - 4 MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und drauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.

11.5 Der Messstellenvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Zuständigkeit des MSB für die Messlokation.

11.6 Beide Vertragspartner können den Messstellenvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

11.6.1 gegen wesentliche Bestimmungen des Messstellenvertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder

11.6.2 der Nachfrager seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

11.7 Die Kündigung bedarf der Textform.

11.8 Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

12. Ansprechpartner

Die Vertragspartner geben jeweils wechselseitig ihre ladungsfähige Anschrift, ihre Ansprechpartner und Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, bekannt. Die Mitteilung im Rahmen des Vertragsschlusses über ein Online-Portal des MSB gilt als Benennung im Sinne von Satz 1. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu kennzeichnen.

13. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenvertrags erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln.

14. Vollmacht

14.1 Sofern und soweit die GPKE zwischen den Vertragspartnern Anwendung findet, gelten die in deren Ziffer 5 festgelegten Rahmenbedingungen für den Nachweis der Bevollmächtigung mit der Maßgabe, dass der anfragende Vertragspartner die Bevollmächtigung zusichert. Der MSB behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

14.2 In allen anderen Fällen des § 34 Abs. 2 S. 2 MsbG, in denen der Nachfrager für seinen oder seine Kunden Zusatzleistungen verlangt, weist der Nachfrager seine Bevollmächtigung für jede von ihm verlangte Zusatzleistung nach §§ 34 Abs. 2 - 4 MsbG nach.

14.3 Der Nachfrager stellt den MSB von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

15. Datenschutz und Streitbeilegungsverfahren

15.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Nachfrager auf der Internetseite des MSB.

15.2 Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB steht die Möglichkeit offen, bei Beanstandungen zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens an das betreffende Unternehmen eine Verbraucherbeschwerde zu richten (§ 111a EnwG). Im Zuge dessen besteht für Verbraucher die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 111b EnWG die Schlichtungsstelle zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen. Weitere Informationen hierzu findet der Verbraucher auf der Internetseite des MSB.

16. Widerrufsrecht

Verbraucher i. S. d. § 13 BGB haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, dem Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

17. Übergangs- und Schlussbestimmungen

17.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann

nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Messstellenvertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

17.3 Ist der Nachfrager ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der MSB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. [2]Sofern der MSB keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.

17.4 Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über Zusatzleistungen nach §§ 34 Abs. 2 - 4 MsbG unwirksam.

17.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.